

RS OGH 1982/3/9 5Ob53/81, 5Ob46/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1982

Norm

WEG 1975 §24 Abs4

Rechtssatz

§ 24 Abs4 WEG hat den Zweck, dem Wohnungseigentümer durch die Klarstellung, welche Beträge er an zahlenmäßig bestimmt vereinbarten Grundkosten, Baukosten und sonstigen Kosten (§ 23 Abs 2 WEG) dem Wohnungseigentumsorganisator schuldet, vor Schluß der Verhandlung erster Instanz noch eine Möglichkeit zu verschaffen, wenn auch mit Kostenfolgen durch vollständige Zahlung des geschuldeten Betrages die Abweisung der Klage des Rücktritt geltend machenden Wohnungseigentumsorganisators zu erreichen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 53/81
Entscheidungstext OGH 09.03.1982 5 Ob 53/81
- 5 Ob 46/86
Entscheidungstext OGH 15.04.1986 5 Ob 46/86
Vgl aber; Veröff: EvBl 1987/90 S 336

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at